

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ  
**INSTITUT FÜR ÜBERSETZER- UND  
 DOLMETSCHERAUSBILDUNG**

Vorstand: o. Univ.-Prof. Dr. Erich Prunč  
 Mariengasse 24, A-8020 Graz  
 Tel (0316) 91 42 60, Fax (0316) 91 22 27

93\_0047/pru

Graz, am 18.01.93

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 A-1010 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
137	-GE/19... 22
Datum: 26. JAN. 1993	
Erstellt: 27. Jan. 1993	

*A. Wier*

**Betrifft:** Stellungnahme zum Entwurf für eine Novellierung des Gesetzes über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen

Im Namen der Gesamtösterreichischen Studienkommission für die Studienrichtung Übersetzer- und Dolmetscherausbildung erlaube ich mir, in der Anlage eine Stellungnahme zum Entwurf für eine Novellierung des Bundesgesetzes über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen zu übermitteln.

Die Gesamtösterreichische Studienkommission setzt sich vor allem in nachstehenden Punkten für eine entsprechende Änderung des o.a. Bundesgesetzes ein:

1. Änderung des Par. 2, Abs. (2), Pkt. 24, in Analogie zu den diesbezüglichen Bestimmungen bei den Philologien:

Die Studienrichtung "Übersetzer- und Dolmetscherausbildung":

- a) mit den Studiengzweigen der Übersetzer- und Dolmetscherausbildung
- b) mit den Studiengzweigen der Dolmetscherausbildung
- c) mit den Studiengzweigen des Kurzstudiums

2. Par. 4, Absatz (2)

Die Inskription des zweiten einrechenbaren Semesters des ersten Studienabschnittes der Studienrichtung Übersetzer- und Dolmetscherausbildung setzt die erfolgreiche Ablegung einer Ergänzungsprüfung im Sinne des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (Eignungsprüfung) voraus, sofern der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse nicht durch eine erfolgreich abgelegte Sprachkompetenzprüfung erbracht wird.

Durch die Eignungsprüfung hat der ordentliche Hörer nachzuweisen, daß er seine Muttersprache oder Bildungssprache und die von ihm gewählten Fremdsprachen in einem Ausmaß beherrscht, das einen erfolgreichen Studienfortgang und den Abschluß der einzelnen Studienabschnitte in angemessener Zeit erwarten läßt.

3. In Par. 5 ist für den Studiengzweig "Übersetzer- und Dolmetscherausbildung" nachstehende Regelung vorzusehen:

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

Das Diplomstudium der Studienrichtung "Übersetzer- und Dolmetscherausbildung" besteht aus einer Eingangsphase und zwei Studienabschnitten, wobei die Eingangsphase nach Maßgabe der vorhandenen Fremdsprachenkenntnisse zu absolvieren ist. Die beiden Studienabschnitte erfordern einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 6 die Inskription von acht einrechenbaren Semestern. Jeder Studienabschnitt umfaßt mindestens vier Semester. Unter Berücksichtigung der Eingangsphase umfaßt die Gesamtstudienzeit acht bis zehn Semester.

4. Punkt 24 der Anlage A ist gemäß dem beigeschlossenen Entwurf (Anlage 1) der Studienordnung zu gestalten.

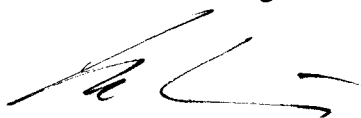
Dieser wurde von der Gesamtösterreichischen Studienkommission im Rahmen der Sitzungen vom 24.6.1992 in Wien, vom 27. und 28.11.1992 in Graz und vom 18. und 19.12.1992 in Innsbruck im völligen Konsens zwischen Lehrenden und Lernenden erarbeitet.

Die Gesamtösterreichische Studienkommission für den Studiengang Übersetzer- und Dolmetscherausbildung hat darüber hinaus auch die Begleitmaßnahmen zu einer Reform des Übersetzer- und Dolmetscherstudiums diskutiert und einen entsprechenden Maßnahmenkatalog erstellt (Anlage 2).

5. Die Studienkommission wird sich mit der Frage des Kurzstudiums (Par. 13) erst in ihrer nächsten Sitzung am 28. und 29.1.1993 befassen, weshalb zu dieser Frage derzeit noch keine Stellungnahme abgegeben werden kann.

In der Hoffnung, daß die Konzepte der Gesamtösterreichischen Studienkommission als dem fachlich kompetentesten Gremium zur Gänze in der Neufassung des Gesetzes über die geistes- und naturwissenschaftlichen Studien berücksichtigt wird, verbleibe ich

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung



(Univ. Prof. Dr. Erich Prune)

Vorsitzender

der Gesamtösterreichischen Studienkommission  
für die Studienrichtung "Übersetzer- und Dolmetscherausbildung"

Anlage:

- 1) Entwurf der Studienordnung
- 2) Begleitschreiben zum Entwurf samt Maßnahmenkatalog

Studienordnung  
für die Studienrichtung Übersetzer- und Dolmetscherausbildung  
und  
Stellungnahme  
zum Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche  
und naturwissenschaftliche Studienrichtungen

Die Kommission zur Reform des Studiums der Übersetzer- und Dolmetscherausbildung und die Gesamtösterreichische Studienkommission für die Studienrichtung Übersetzer- und Dolmetscherausbildung fordern

- in Anbetracht der Tatsache, daß die Diskrepanz zwischen den Anforderungen, die von Wissenschaft und Gesellschaft an die Übersetzer- und Dolmetscherausbildung gestellt werden, auf der einen, und der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Institutsstrukturen auf der anderen Seite immer größer wird,
- mit Rücksicht darauf, daß eine Reform des Übersetzer- und Dolmetscherstudiums aufgrund der internationalen Entwicklungen aus Gründen der Konkurrenzfähigkeit österreichischer Institute immer dringlicher erscheint,
- ausgehend davon, daß es im Bereich der Übersetzer- und Dolmetscherausbildung nicht nur darum geht, die Versäumnisse der letzten Jahrzehnte aufzuholen, sondern adäquat auf die neuesten politischen Entwicklungen in Europa zu reagieren,
- in Anbetracht der Entwicklungen, die aufgrund der Novellierung des UOG, insbesondere hinsichtlich der Neugestaltung der Institutsstrukturen zu erwarten sind,
- aus der Besorgnis, daß ein weiteres Zögern einen nicht wieder gutzumachenden Schaden für die Institute für Übersetzer- und Dolmetscherausbildung sowie empfindliche Nachteile für die Studierenden und Absolventen nach sich ziehen würde,

mit allem Nachdruck eine Neuregelung des Studiums und einen adäquaten Ausbau der

Ressourcen, um so langfristig den Herausforderungen begegnen zu können, die im Interesse der österreichischen Kultur- und Bildungspolitik im Bereich der Sprach- und Kulturmittlung zu bewältigen sind und sein werden.

Da mit dieser Reform sowohl in konzeptueller als auch in organisatorischer Hinsicht gravierende Veränderungen verbunden sind, wird für ihre Verwirklichung nachstehender Stufenplan vorgeschlagen:

### **1. Novellierung der Studienordnung für die Studienrichtung Übersetzer- und Dolmetscherausbildung**

Die in der Anlage beigeschlossene Fassung der Studienordnung wurde von der Gesamtösterreichischen Studienkommission bei ihren Sitzungen vom 24.6.1992 in Wien, vom 27. und 28.11.1992 in Graz und vom 18. und 19.12.1992 in Innsbruck im völligen Konsens zwischen Lehrenden und Lernenden erarbeitet.

Die inhaltlichen Schwerpunkte dieser Studienordnung sind:

- Anpassung der Lehrziele und Lehrinhalte an die Anforderungen moderner sprach- und kulturmittlerischer Berufe
- Entwicklung der Translationswissenschaft
- Verbesserung der Effizienz des Studiums durch flexible Gestaltung der Eingangsphase in Abhängigkeit von den jeweiligen subjektiven Voraussetzungen (Sprachkenntnisse in "Schulsprachen") und objektiven Gegebenheiten ("Nichtschulsprachen")
- Einführung eines grundsätzlich verbindlichen 4-monatigen Auslandsaufenthaltes und gestufte Zulassungsbedingungen zum ersten und zum zweiten Teil der Zweiten Diplomprüfung
- Einführung einer verbindlichen EDV-Ausbildung
- Flexible Gestaltung der Rahmenbestimmungen bezüglich der zu absolvierenden

Pflichtlehrveranstaltungen und damit Schaffung der Möglichkeit einer harmonisierten Schwerpunktbildung der drei österreichischen Institute für Übersetzer- und Dolmetscherausbildung.

- Verstärkte Berücksichtigung der muttersprachlichen Kompetenz und der kommunikativen Kompetenz in der zweiten Fremdsprache.

## **2. Implementierung der einschlägigen Bestimmungen der beigeschlossenen Fassung der Studienordnung in die Novelle zum Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen**

Die im Konsens erarbeiteten Bestimmungen der Studienordnung, insbesondere die Paragraphen 2 (3), 4 (2) und 5 sowie Punkt 24. der Anlage A sind in die Novelle zum Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen zu implementieren.

## **3. Begleitende Maßnahmen**

*3.1. Schaffung der Voraussetzung für die Durchführung der Studienordnung gemäß Par. 3, Absatz (4) AHSStG durch Zuweisung der notwendigen Lehraufträge bzw. von Planposten für I/II-Lehrer und Auslandslektoren zur effizienten Gestaltung der Lehrveranstaltungen.*

Dabei ist im Einklang mit den Erläuterungen zur Novelle des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen von einer Maximalhörerzahl von 24 bei Lehrveranstaltungen mit Übungscharakter auszugehen. Durch die Bestellung von mindestens je einem Auslandslektor für jede der am jeweiligen Institut für Übersetzer- und Dolmetscherausbildung angebotenen Sprachen ist die Internationalität des Lehrangebotes unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen muttersprachlichen Kulturkompetenz zu gewährleisten.

*3.2. Sozialrechtliche Absicherung der Studierenden durch entsprechende Gestaltung*

*der Stipendiengesetzgebung bzw. des Familienbeihilfengesetzes.*

In Anbetracht der derzeitigen Diskrepanz zwischen Normstudiendauer und Realstudiendauer von 4 bis 6 Semestern und angesichts der hohen Drop-out-Rate ist die Einführung einer flexibel zu handhabenden Eingangsphase unverzichtbarer Teil der Studienordnung. Diese kann jedoch nicht zu Lasten der Studierenden gehen. Vielmehr muß die sich daraus im Einzelfall ergebende Verlängerung der Gesamtstudiendauer - wie dies bei den Lehramtsstudien sowie den Studienrichtungen gemäß Paragraph 5, Absatz (2) und (3) bereits der Fall ist (z.B. Psychologie, Mathematik, Physik, Lebensmittelchemie; Geographie, Kartographie u.a.) - in die Regelstudiendauer einbezogen werden.

Auch die Einführung eines verbindlichen Auslandsaufenthaltes von 4 Monaten ist nur dann zu realisieren, wenn ein ausreichendes Angebot an Stipendien zur Verfügung steht. Die Studienkommission ist der einhelligen Meinung, daß die Ablehnung eines begründeten Ansuchens um Gewährung eines Auslandsstipendiums als ausreichender Grund für die Befreiung vom Nachweis des Auslandsaufenthaltes durch die jeweilige Studienkommission zu werten sein wird.

*3.3. Erarbeitung von Richtlinien für die Gestaltung der Eignungsprüfung.*

Die Gesamtösterreichische Studienkommission hat beschlossen, eine Arbeitsgruppe zur gemeinsamen Gestaltung der Richtlinien für die Gestaltung der Eignungsprüfung einzusetzen.

*3.4. Einrichtung weiterer Ordinariate bzw. Extraordinariate an den drei in Österreich eingerichteten Instituten für Übersetzer- und Dolmetscherausbildung sowie Schwerpunktbildung in Lehre und Forschung nach Maßgabe der entsprechenden Vorschläge der Institute für Übersetzer- und Dolmetscherausbildung.*

Im Vergleich zu den internationalen Trends im Bereich der Kultur- und Sprachmittlung sowie im Vergleich zu den übrigen Instituten der GeWi-Fakultät haben die drei Institute für Übersetzer- und Dolmetscherausbildung aufgrund ihrer

jahrzehntelangen Vernachlässigung einen eminenten Nachholbedarf aufzuweisen.

Die konsequente Anwendung der Parameter Hörerzahl und Aufgabenbereiche in Forschung und Lehre vs. verfügbares Personal ist dringend geboten.

Dabei wird insbesondere zu berücksichtigen sein, daß es sich beim Übersetzer- und Dolmetscherstudium um ein nicht-kombinierbares Studium handelt, bei welchem die gesamte Ausbildung der Studierenden zu Lasten eines und nicht zweier Institute geht.

Um dem Prinzip der Sparsamkeit Rechnung zu tragen, werden die Institute für Übersetzer- und Dolmetscherausbildung einen gesamtösterreichischen Schwerpunktplan erarbeiten, wobei an jedem der drei Institute die Ausbildung in den sogenannten Weltsprachen angeboten werden soll, während die Auswahl der übrigen Sprachen von der jeweiligen geopolitischen Lage und den Traditionen des jeweiligen Institutes abhängig sein sollte.

### *3.5. Förderung von Veranstaltungen und Seminaren für die wissenschaftliche und didaktische Fortbildung der Lehrbeauftragten an den Instituten für Übersetzer- und Dolmetscherausbildung.*

Um die inhaltliche Neugestaltung des Studiums, insbesondere im Bereich der Sprachmittlung und des Textens, effizienter zu gestalten, sind entsprechend geförderte Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten anzubieten. Dabei ist insbesondere auf internationale Kooperationen zurückzugreifen und die Mobilität der Lehrenden (internationaler Lektorenaustausch, Teilnahme an internationalen Fachveranstaltungen) zu fördern.

### *3.6. Ausstattung der Institute mit den notwendigen EDV-Ressourcen*

Die in der Studienordnung vorgesehene EDV-Ausbildung läßt einen möglichst raschen Ausbau der EDV-Ressourcen notwendig erscheinen. Die Studienkommission hat zu diesem Zweck eine Arbeitsgruppe eingesetzt, deren Aufgabe es ist, die Möglichkeiten des Erwerbs von Campus-Lizenzen für alle drei Institute zu prüfen und so dem Prinzip größtmöglicher Sparsamkeit Rechnung zu tragen.



Für die Anschaffung der Hard- und Software sind entsprechende Mittel zur Verfügung zu stellen.

#### **4. Langfristige Maßnahmen (1994-2000)**

Im Einklang mit den Vorschlägen der Arbeitsgruppe für die Reform des Übersetzer- und Dolmetschstudiums ist langfristig die Einrichtung einer Fachgruppe oder Fakultät für internationale Kommunikation gemäß den im Schlußbericht erstatteten Vorschlägen ins Auge zu fassen.

Schwerpunkt dieser Reform sollte ein modularer Aufbau des Studiums und seine Vernetzung mit verwandten Studien- und Forschungsrichtungen sein.

Zu diesem Zweck ist möglichst bald eine Arbeitsgruppe einzurichten, um unter Heranziehung internationaler Fachleute die entsprechenden Modelle zu entwickeln.

Im Auftrag der Gesamtösterreichischen Studienkommission für die Studienrichtung Übersetzer- und Dolmetscherausbildung

(Univ.Prof.Dr.Erich Prune)  
Vorstand

**Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 3. Oktober 1972 über die Studienordnung für die Studienrichtung Übersetzer- und Dolmetscherausbildung**

**Auf Grund der §§ 1 bis 10, 12, 13, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1971, BGBl.Nr. 326, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl.Nr. 177/1966, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:**

**I. ABSCHNITT**

**Allgemeine Bestimmungen**

**Einteilung**

**§ 1. Die Studienrichtung Übersetzer- und Dolmetscherausbildung umfaßt:**

- a) die Studienzweige der Übersetzerausbildung;**
- b) die Studienzweige der Dolmetscherausbildung;**
- c) die Studienzweige des Kurzstudiums.**

**Einrichtung**

**§ 2. Die Studienrichtung Übersetzer- und Dolmetscherausbildung ist an den Geisteswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten in Wien, Graz und Innsbruck eingerichtet.**

**Ausbildungsziel**

**§3.(1) Das Studium der Studienrichtung Übersetzer- und Dolmetscherausbildung ist im Sinne der Bestimmungen des § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes so zu gestalten, daß es der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sprachlich besonders Begabter auf allen Gebieten sprach- und kulturmittlerischer (translatorischer) Tätigkeit dient.**

**(2) Das Studium in der Studienrichtung Übersetzer- und Dolmetscherausbildung umfaßt:**

- (a) eine allgemeine wissenschaftliche Grundausbildung;**
- (b) eine translatorische Grundausbildung;**
- (c) die sprachliche Ausbildung aus zwei Fremdsprachen, nämlich in den als erste und zweite Fremdsprache gewählten Sprachen;**
- (d) die sprachmittlerische Ausbildung aus den beiden Fremdsprachen;**
- (e) den Ausbau der muttersprachlichen Kenntnisse;**
- (f) die kulturmittlerische Ausbildung;**
- (g) die Sachfachspezialisierung.**

(3) Personen, deren Mutter- oder Bildungssprache nicht Deutsch ist, können das Studium an einem Institut für Übersetzer- und Dolmetscherausbildung nur betreiben, wenn ihre Mutter- oder Bildungssprache durch einen der Sprachlehrgänge des betreffenden Institutes vertreten ist; als erste Fremdsprache können sie nur Deutsch wählen; die sprachmittlerische Ausbildung aus der zweiten Fremdsprache erfolgt in Gegenüberstellung dieser Sprache zur deutschen Sprache. Bildungssprache ist eine Sprache dann, wenn der ordentliche Hörer in ihr ein Hochschulstudium betreiben und von ihr ausgehend eine andere Sprache erlernen kann (§ 4 Abs. 2 Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen).

### **Studienabschnitte und Studiendauer**

§ 4(1) Das Studium der Studienzweige Übersetzerausbildung und Dolmetscherausbildung besteht aus einer Eingangsphase und aus zwei Studienabschnitten, wobei die Eingangsphase nach Maßgabe der vorhandenen Fremdsprachenkenntnisse zu absolvieren ist. Die beiden Studienabschnitte erfordern einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit (§ 10) vorgesehenen Zeit unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3 die Inskription von acht einrechenbaren Semestern. Jeder Studienabschnitt umfaßt mindestens vier Semester. Unter Berücksichtigung der Eingangsphase umfaßt die Gesamtstudienzeit acht bis zehn Semester.

(2) Die Eingangsphase hat zur Aufgabe, die sprachlichen und kulturkundlichen Grundlagen für das Studium der Übersetzer- und Dolmetscherausbildung zu schaffen.

Der erste Studienabschnitt dient der Einführung in das Studium der Übersetzer- und Dolmetscherausbildung, der Einführung in die Translationswissenschaft und dem Ausbau der sprachlichen und kulturkundlichen Grundlagen.

Der zweite Studienabschnitt dient dem Ausbau der sprachmittlerischen, kulturkundlichen und sachgebietspezifischen Kompetenz sowie der Vertiefung der wissenschaftlichen Ausbildung.

(3) Die zuständige akademische Behörde hat auf Antrag des ordentlichen Hörers die Inskription von einem Semester, höchstens aber von zwei Semestern zu erlassen, wenn der ordentliche Hörer die Voraussetzung für die Zulassung zur ersten bzw. zweiten Diplomprüfung erfüllt.

(4) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen. Die Eingangsphase wird mit einer Sprachkompetenzprüfung abgeschlossen.

(5) Das Kurzstudium besteht aus dem ersten Studienabschnitt und zwei weiteren Semestern.

### **Besondere Voraussetzungen**

§ 5(1) Die Inskription des zweiten einrechenbaren Semesters des 1. Studienabschnittes der Studienrichtung Übersetzer- und Dolmetscherausbildung setzt die erfolgreiche Ablegung einer Ergänzungsprüfung im Sinne des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (Eignungsprüfung) voraus, sofern der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse nicht durch die erfolgreich abgelegte Sprachkompetenzprüfung gemäß § 4 (4) erbracht wird.

**(2) Durch die Eignungsprüfung hat der ordentliche Hörer nachzuweisen, daß er seine Muttersprache oder Bildungssprache und die von ihm gewählten Fremdsprachen in einem Ausmaß beherrscht, das einen erfolgreichen Studienfortgang und den Abschluß der einzelnen Studienabschnitte in angemessener Zeit erwarten läßt.**

**(3) Ergänzungsprüfungen sind in schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen abzulegen. Die Prüfer sind vom Präses der Prüfungskommission aus den dem Institut angehörenden Prüfungskommissären auszuwählen.**

## II. ABSCHNITT

### Eingangsphase und erster Studienabschnitt der Studiengeweige der Übersetzer- und Dolmetscherausbildung

#### Nachweis des Studienerfolges in der Eingangsphase und im ersten Studienabschnitt

**§ 6 (1)** In der Eingangsphase sind nach Maßgabe der jeweiligen Studienpläne und der sprachlichen Vorkenntnisse der Studierenden eine angemessene Anzahl von Wochenstunden nachzuweisen, wobei die vorgeschriebene Mindestzahl 16 Wochenstunden nicht überschreiten darf.

**(2)** Im ersten Studienabschnitt sind insgesamt 52 Wochenstunden nachzuweisen. Entfällt der Nachweis gemäß Abs. 3 lit. b, so vermindert sich diese Stundenzahl entsprechend.

**(3)** Während des ersten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens nachzuweisen:

- |    |   |    |
|----|---|----|
| a) | Translationswissenschaft und translationsrelevante Sprachwissenschaft (Vorlesungen und Proseminare)   | 6  |
| b) | Grundbegriffe von internationalen Organisationen, Kulturwissenschaft, Medizin, Recht, Technik, Wirtschaft oder anderen Fachgebieten nach Wahl und Maßgabe der angebotenen Lehrveranstaltungen | 4  |
| c) | Textverarbeitung nach Maßgabe vorhandener Ressourcen  | 2  |
| d) | erste Fremdsprache<br>zu etwa gleichen Teilen aus Lehrveranstaltungen, die der Sprachvervollkommnung, sprachmittlerischen Ausbildung und Textkompetenz dienen                                 | 18 |
| e) | zweite Fremdsprache<br>zu etwa gleichen Teilen aus Lehrveranstaltungen, die der Sprachvervollkommnung, sprachmittlerischen Ausbildung und Textkompetenz dienen                                | 12 |
| f) | Kultur- und Realienkunde des Landes (der Länder) der ersten Fremdsprache  | 8  |
| g) | Muttersprachliche Kompetenz (Deutsch)   | 2  |

Ein Nachweis gemäß lit. b entfällt, wenn der Studierende einem Studium obliegt oder ein Studium abgeschlossen hat, das den betreffenden Lehrstoff mit einschließt.

Der Nachweis gemäß lit. f entfällt, wenn sich der Studierende im Rahmen der 1. Diplomprüfung einer mündlichen Prüfung über den gesamten Stoff der Lehrveranstaltung unterzieht.

Bei Vorliegen körperlicher Gebrechen oder bei Fehlen entsprechender Lehrveranstaltungen kann die Prüfungskommission die Erbringung des in lit. c genannten Nachweises erlassen.

**(4)** Die im § 9 Abs. 2 lit. d und e und Abs. 3 lit. d und e vorgesehenen Lehrveranstaltungen können auch im ersten Studienabschnitt nachgewiesen werden.

## Zulassung zur ersten Diplomprüfung

**§ 7 (1) Die Zulassung zur ersten Diplomprüfung setzt voraus:**

- a) die Inskription von vier einrechenbaren Semestern, unbeschadet der Bestimmungen von § 4 (3);
- b) den Nachweis der in § 6 (3) aufgeführten Lehrveranstaltungen;

Die Zulassung zu den mündlichen Teilen der ersten Diplomprüfung setzt die erfolgreiche Ablegung des jeweiligen schriftlichen Teiles voraus.

(2) Als Nachweis für den Abschluß von Vorlesungen, Übungen, Proseminaren, Seminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien gilt die positive Beurteilung der Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen.

## Erste Diplomprüfung

**§ 8 (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:**

- a) erste Fremdsprache: Translation und Textproduktion
- b) Kultur und Realien des Landes (der Länder) der ersten Fremdsprache, unter besonderer Berücksichtigung von Alltagskultur, Politik, Rechtswesen, Sozial- und Wirtschaftsgeographie sowie Zeitgeschichte;
- c) zweite Fremdsprache: Translation

(2) Die erste Diplomprüfung ist in schriftlichen und mündlichen Teilen abzuhalten. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen sind durch Einzelprüfer abzunehmen oder können nach Wahl des Kandidaten kommissionell abgehalten werden.

(3) Die mündliche Teilprüfung zu Abs. 1 lit. b kann auf Antrag des Kandidaten in mehreren Prüfungsteilen abgelegt werden. Dies geschieht durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der entsprechenden Lehrveranstaltungen (§ 7 Abs. 2).

Prüfer sind die Vortragenden oder Leiter der betreffenden Lehrveranstaltungen.

(4) Bezüglich der Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen des AHStG.

(5) Die schriftlichen Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung sind:

a) Erste Fremdsprache:

1. Translation eines Textes mittleren Schwierigkeitsgrades aus der ersten Fremdsprache in die Mutter- oder Bildungssprache unter Angabe des konkreten Übersetzungsauftrages (Textlänge zwischen 40 und 50 Zeilen - die Zeile etwa zu 50 Zeichen - Arbeitszeit 150 Minuten);
2. Translation eines Textes mittleren Schwierigkeitsgrades über ein vom Kandidaten zu wählendes Sachgebiet aus der ersten Fremdsprache in die Mutter- oder Bildungssprache (Textlänge zwischen 40 und 50 Zeilen, Arbeitszeit 150 Minuten);

3. **Translation eines Textes mittleren Schwierigkeitsgrades aus der Mutter- oder Bildungssprache in die erste Fremdsprache unter Angabe des konkreten Übersetzerauftrages (Textlänge zwischen 40 und 50 Zeilen, Arbeitszeit 150 Minuten);**
4. **berufsrelevante Textproduktion in der ersten Fremdsprache, wie z. B. Zusammenfassung oder Erweiterung von Texten, Behandlung eines Themas unter Vorgabe der Textsorte, Abfassung von Texten auf Grund vorgegebener Stichwörter (Arbeitszeit 180 Minuten);**

**b) Zweite Fremdsprache:**

**Translation eines Textes mittleren Schwierigkeitsgrades aus der zweiten Fremdsprache in die deutsche Sprache unter Angabe des konkreten Übersetzungsauftrages (Textlänge zwischen 40 und 50 Zeilen, Arbeitszeit 150 Minuten).**

**(6) Die Studienkommission bestimmt für jede schriftliche Teilprüfung unter Bedachtnahme auf deren Inhalt und auf die ihr zugeordneten Ausbildungsziele Art und Umfang der zugelassenen Hilfsmittel.**

**(7) Die mündlichen Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung sind:**

**a) Erste Fremdsprache:**

1. **Textproduktion in der Mutter- oder Bildungssprache anhand von textlichen Vorlagen in der ersten Fremdsprache, wie z.B. Zusammenfassung, referierende Wiedergabe, Kommentierung.**
2. **Textproduktion in der ersten Fremdsprache anhand von bildlichen bzw. textlichen Vorlagen in der Mutter- oder Bildungssprache, wie z.B. Zusammenfassung, referierende Wiedergabe, Kommentierung.**
3. **Kultur und Realien des Landes (der Länder), in denen die erste Fremdsprache gesprochen wird, unbeschadet der Bestimmungen von § 8 (3).**

**b) Zweite Fremdsprache:**

**Textproduktion in deutscher Sprache anhand von textlichen Vorlagen in der zweiten Fremdsprache, wie z.B. Zusammenfassung, referierende Wiedergabe, Kommentierung.**

### III. ABSCHNITT

#### Zweiter Studienabschnitt der Studiengruppe der Übersetzer- und Dolmetscherausbildung

##### Nachweis des Studienerfolges im zweiten Studienabschnitt

§ 9 (1) Im zweiten Studienabschnitt sind insgesamt 50 Wochenstunden aus den in Abs. 2 bzw. 3 genannten Pflicht- und Wahlfächern nachzuweisen.

(2) Während des zweiten Studienabschnittes sind in Studiengruppen der Übersetzer- und Dolmetscherausbildung aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens nachzuweisen:

- |    |  |    |
|----|--|----|
| a) | Translationswissenschaft und translationsrelevante Sprachwissenschaft (Vorlesungen und Seminare)               | 6  |
| b) | erste Fremdsprache<br>hievon mindestens 10 Wochenstunden aus Lehrveranstaltungen zur schriftlichen Translation | 20 |
| c) | zweite Fremdsprache<br>hievon mindestens 8 Wochenstunden aus Lehrveranstaltungen zur schriftlichen Translation | 16 |
| d) | Kultur- und Realienkunde des Landes (der Länder) der ersten Fremdsprache                                       | 4  |
| e) | Kultur- und Realienkunde des Landes (der Länder) der zweiten Fremdsprache                                      | 4  |

Unter den gewählten Lehrveranstaltungen (lit b.) müssen sich auch solche befinden, die der Fachsprachenausbildung sowie der mündlichen Translation dienen.

(3) Während des zweiten Studienabschnittes sind in Studiengruppen der Dolmetscherausbildung aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens nachzuweisen:

- |    |   |    |
|----|---|----|
| a) | Translationswissenschaft und translationsrelevante Sprachwissenschaft (Vorlesungen und Seminare)            | 6  |
| b) | erste Fremdsprache<br>hievon mindestens 10 Wochenstunden aus Lehrveranstaltungen zur mündlichen Translation | 20 |
| c) | zweite Fremdsprache<br>hievon mindestens 8 Wochenstunden aus Lehrveranstaltungen zur mündlichen Translation | 16 |
| d) | Kultur- und Realienkunde des Landes (der Länder) der ersten Fremdsprache                                    | 4  |
| e) | Kultur- und Realienkunde des Landes (der Länder) der zweiten Fremdsprache                                   | 4  |

Unter den gewählten Lehrveranstaltungen (lit b.) müssen sich auch solche befinden, die der Fachsprachenausbildung sowie der schriftlichen Translation dienen.



## Diplomarbeit

**§ 10 (1)** Der Kandidat hat durch selbständige Bearbeitung eines Themas aus einem der Studienrichtung zugehörigen Fache den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung durch eine Diplomarbeit (§ 25 Abs. 1 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) darzutun.

**(2)** Das Thema der Diplomarbeit soll aus den Fachbereichen der Translationswissenschaft, wie etwa Übersetzungswissenschaft, Dolmetschwissenschaft, translationsrelevante Sprachwissenschaft, Terminologie- und Fachtextforschung, vergleichende Landes- und Kulturkunde, Kulturwissenschaft, Translationsdidaktik, stammen. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fächern, sowie die Mitbetreuung und Mitbegutachtung durch Vertreter dieser Fächer sind zu fördern.

**(3)** Die Diplomarbeit ist bei der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung einzureichen und gemäß § 26 Abs. 9 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes innerhalb von höchstens sechs Monaten zu beurteilen.

## Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

**§ 11 (1)** Die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

- a) die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung;
- b) die Inskription von vier einrechenbaren Semestern im zweiten Studienabschnitt, unbeschadet der Bestimmung des § 4 Abs. 3;
- c) den Nachweis der in § 9 Abs. 2 bzw. Abs. 3 aufgeführten Lehrveranstaltungen;
- d) die Zuweisung der Diplomarbeit durch den Präses der Prüfungskommission.

**(2)** Die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

- a) die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung;
- b) einen Auslandsaufenthalt/Auslandsaufenthalte im Land/in Ländern der ersten bzw. zweiten Fremdsprache in einem Gesamtausmaß von mindestens vier Monaten. Die Studienkommission befindet über die Anrechenbarkeit und kann in besonders begründeten Fällen vom Erfordernis eines Auslandsaufenthaltes absehen.
- c) Die Approbation der Diplomarbeit.

**(3)** § 7 Abs. 2 gilt sinngemäß.

**(4)** Ordentliche Hörer, die im zweiten Studienabschnitt die Studienrichtung oder den Studiengang wechseln, haben bis zur Anmeldung zur zweiten Diplomprüfung ihre bisherigen Studien durch Ablegung der ersten Diplomprüfung in den auf die neue Studienrichtung fehlenden Prüfungsfächern zu ergänzen.

## Zweite Diplomprüfung

**§ 12 (1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3:**

- a) **erste Fremdsprache: Translation und Textproduktion**
- b) **Kultur- und Realien des Landes (der Länder) der ersten Fremdsprache, unter besonderer Berücksichtigung der geistigen Strömungen, Kunst und neuerer Literatur;**
- c) **zweite Fremdsprache: Translation und Textproduktion;**

**(2) Prüfungsfächer des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind die in § 10 Abs. 2 angeführten Fächer.**

**(3) Bei Austausch von Prüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung gemäß Gesetz für Geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, § 9 Abs. 6 treten die gewählten Prüfungsfächer an die Stelle der entsprechenden in Abs. 1 genannten Prüfungsfächer.**

**(4) Der erste Teil der zweiten Diplomprüfung ist in schriftlichen und mündlichen Teilen abzuhalten. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen sind durch Einzelprüfer abzunehmen oder können nach Wahl des Kandidaten kommissionell abgehalten werden.**

**(5) Die Teilprüfung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung gemäß Abs. 1 lit. b kann auf Antrag des Kandidaten in mehreren Prüfungsteilen abgelegt werden. Dies geschieht durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der entsprechenden Lehrveranstaltungen (§ 7 Abs. 2).**

**Prüfer sind die Vortragenden oder Leiter der betreffenden Lehrveranstaltungen.**

**(6) Die schriftlichen Teilprüfungen des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung der Studiengeweige der Übersetzerausbildung sind:**

- a) **Erste Fremdsprache:**
  1. **Translation eines schwierigen Textes aus der ersten Fremdsprache in die Mutter- oder Bildungssprache unter Angabe des konkreten Übersetzungsauftrages (Textlänge zwischen 40 und 50 Zeilen - die Zeile zu etwa 50 Zeichen - Arbeitszeit 150 Minuten);**
  2. **Translation eines schwierigen Textes aus der Mutter- oder Bildungssprache in die erste Fremdsprache unter Angabe des konkreten Übersetzungsauftrages (Textlänge zwischen 40 und 50 Zeilen, Arbeitszeit 150 Minuten);**
  3. **Translation eines Textes über ein vom Kandidaten zu wählendes Sachgebiet aus der ersten Fremdsprache in die Mutter- oder Bildungssprache (Textlänge zwischen 65 und 75 Zeilen, Arbeitszeit 180 Minuten);**
- b) **Zweite Fremdsprache:**
  1. **berufsrelevante Textproduktion in der zweiten Fremdsprache, wie z.B. Zusammenfassung bzw. Erweiterung von Texten, Behandlung eines Themas unter Vorgabe der Textsorte, Abfassung von Texten auf Grund vorgegebener Stichwörter (Arbeitszeit 180 Minuten);**

2. **Translation eines schwierigen Textes aus der zweiten Fremdsprache in die deutsche Sprache unter Angabe des konkreten Übersetzungsauftrages (Textlänge zwischen 40 und 50 Zeilen, Arbeitszeit 150 Minuten);**
3. **Translation eines Textes aus der deutschen Sprache in die zweite Fremdsprache unter Angabe des konkreten Übersetzungsauftrages (Textlänge zwischen 40 und 50 Zeilen, Arbeitszeit 150 Minuten).**

**(7) Die mündlichen Teilprüfungen des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung der Studiengeweige der Übersetzerausbildung sind:**

**a) Erste Fremdsprache:**

1. **Translation eines Textes mittleren Schwierigkeitsgrades aus der ersten Fremdsprache in die Mutter- oder Bildungssprache;**
2. **Translation eines Textes mittleren Schwierigkeitsgrades aus der Mutter- oder Bildungssprache in die erste Fremdsprache;**
3. **Kultur und Realien des Landes (der Länder), in denen die erste Fremdsprache gesprochen wird, unbeschadet der Bestimmungen des § 12 Abs. 5.**

**b) Zweite Fremdsprache:**

1. **Translation eines Textes mittleren Schwierigkeitsgrades aus der zweiten Fremdsprache in die deutsche Sprache;**
2. **Translation eines Textes aus der deutschen Sprache in die zweite Fremdsprache.**

**(8) Die schriftlichen Teilprüfungen des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung der Studiengeweige der Dolmetscherausbildung sind:**

**a) Erste Fremdsprache:**

1. **Translation eines schwierigen Textes aus der Mutter- oder Bildungssprache in die erste Fremdsprache unter Angabe des konkreten Übersetzungsauftrages (Textlänge zwischen 30 und 40 Zeilen, Arbeitszeit 120 Minuten);**
2. **Translation eines Textes über ein vom Kandidaten zu wählendes Sachgebiet aus der ersten Fremdsprache in die Mutter- oder Bildungssprache (Textlänge zwischen 40 und 50 Zeilen, Arbeitszeit 150 Minuten);**
3. **zusammengefaßte Niederschrift (Kurzbericht) in der Mutter- oder Bildungssprache über den Inhalt eines in der ersten Fremdsprache gehaltenen Vortrages (Arbeitszeit 60 Minuten);**
4. **zusammengefaßte Niederschrift (Kurzbericht) in der ersten Fremdsprache über den Inhalt eines in der Mutter- oder Bildungssprache gehaltenen Vortrages (Arbeitszeit 60 Minuten);**

**b) Zweite Fremdsprache:**

1. Translation eines schwierigen Textes aus der zweiten Fremdsprache in die deutsche Sprache unter Angabe des konkreten Übersetzungsauftrages (Textlänge zwischen 30 und 40 Zeilen, Arbeitszeit 120 Minuten);
2. zusammengefaßte Niederschrift (Kurzbericht) in der deutschen Sprache über den Inhalt eines in der zweiten Fremdsprache gehaltenen Vortrages (Arbeitszeit 60 Minuten);
3. zusammengefaßte Niederschrift (Kurzbericht) in der zweiten Fremdsprache über den Inhalt eines in der deutschen Sprache gehaltenen Vortrages (Arbeitszeit 60 Minuten).

**(9) Die mündlichen Teilprüfungen des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung der Studiengeweige der Dolmetscherausbildung sind:**

**a) Erste Fremdsprache:**

1. Konsekutivdolmetschen eines Vortrages aus der ersten Fremdsprache in die Mutter- oder Bildungssprache;
2. Konsekutivdolmetschen eines Vortrages aus der Mutter- oder Bildungssprache in die erste Fremdsprache;
3. Simultandolmetschen aus der ersten Fremdsprache in die Mutter- oder Bildungssprache;
4. Simultandolmetschen aus der Mutter- oder Bildungssprache in die erste Fremdsprache;
5. Translation einer schriftlichen Textvorlage aus der ersten Fremdsprache in die Mutter- oder Bildungssprache;
6. Kultur und Realien des Landes/der Länder, in denen die zweite Fremdsprache gesprochen wird, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 5.

**b) Zweite Fremdsprache:**

1. Konsekutivdolmetschen aus der zweiten Fremdsprache in die deutsche Sprache;
2. Simultandolmetschen aus der zweiten Fremdsprache in die deutsche Sprache.

**(10) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 6 gelten sinngemäß.**

**(11) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist als kommissionelle Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten und hat zu umfassen:**

- a) eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- b) eine Prüfung aus einem weiteren Prüfungsfach nach Wahl des Kandidaten aus dem in § 10 Abs. 2 angeführten Fachbereichen.

**(12) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 4 und 6 gelten sinngemäß.**

**(13) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten. Hierbei ist die Verwendung der in Betracht kommenden Fremdsprachen zulässig, soweit dies im Hinblick auf die gestellten Fragen zweckmäßig ist.**

11/9/92

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Wien, Februar 1993

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird  
GZ 68.336/6-I/B/5A/92

Die Studienkommission vom 26. Jänner 1993 hat beschlossen:

Da nun das oben angeführte Gesetz zur Novellierung ansteht, schlägt das Institut für Soziologie vor, das zum Anlaß zu nehmen, den **geisteswissenschaftlichen Studienzweig Soziologie als 2. Studienrichtung** aufzunehmen.

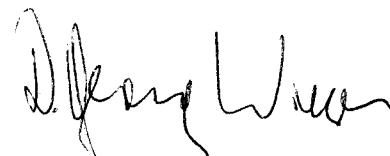
Begründung:

In den siebziger Jahren war der Studienversuch Soziologie als Studienrichtung im Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche Studienrichtungen verankert und zwar als Haupt- als auch als Nebenfach. Der Nachfolger des Studienversuchs ist der geisteswissenschaftliche Studienzweig Soziologie, der mit den Fächern der geisteswissenschaftlichen Studienrichtung insofern vergleichbar ist, als er kombinationspflichtig mit einer zweiten Studienrichtung bzw. einer Fächerkombination ist.

Bereits zu Beginn der achtziger Jahre hat daher die Studienkommission beschlossen den geisteswissenschaftlichen Studienzweig Soziologie als Zweitfach im Gesetz über die geisteswissenschaftlichen Studienrichtungen zu institutionalisieren. Dies sollte nach Auskunft des Ministeriums bei der nächsten Gesetzesnovellierung geschehen.

Wir bestätigen daher nun den Antrag auf Verankerung des geisteswissenschaftlichen Zweiges der Studienrichtung Soziologie als 2. Studienrichtung. Dazu wäre nötig das GeWi Gesetz §2 Abs.3 45. Geisteswissenschaftlicher Studienzweig der Studienrichtung Soziologie und die weiteren Paragraphen demgemäß zu modifizieren.

Mit freundlichen Grüßen



Univ. Doz. Dr. Georg Wieser  
Vorsitzender der  
interfakultären Studienkommission